

**BEMA-Nr. 10 (üZ), Behandlung überempfindlicher Zahnflächen****Abrechenbar:**

- Für die Behandlung überempfindlicher Zahnflächen, je Sitzung

**Nicht abrechenbar:**

- Für die Fluoridierung als prophylaktische Maßnahme bei Erwachsenen, z.B. Schmelzhärtung.  
⇒ **Wunschleistung**, GOZ-Nr. 102
- Für die Remineralisation mit Fluoridierungsmitteln (Behandlung einer Initialkaries).  
⇒ **Wunschleistung**, GOZ-Nr. 102
- Für die Fluoridierung nach Füllung in Säure-Ätz-Technik.  
⇒ **Wunschleistung**, GOZ-Nr. 102
- Einsatz von mikroretentiven evtl. lichthärtenden dentinadhäsiven Lacken.  
⇒ **Wunschleistung**, wir empfehlen analog GOZ-Nr. 200

Es muss vorab eine Vereinbarung mit Kostenaufstellung erstellt und vom Zahnarzt und Patienten unterschrieben werden. Sowohl in dieser Vereinbarung, als auch in der Rechnung muss diese Leistung als Wunschleistung gekennzeichnet sein.

**BEMA-Nrn. 13a – 13h, Füllungstherapie**
**Abrechnungshinweise:**

- **Private Wunschbehandlung** (nur nach GOZ)

Jede Füllung, die eine intakte Füllung ersetzen soll oder aus kosmetischen Gründen angefertigt wird, ist eine reine **Wunschleistung** und **privat** abzurechnen (*Vereinbarung nach §1 (2) GOZ*). Alle dafür notwendigen Begleitleistungen werden ebenfalls nach der GOZ abgerechnet.

- Plastische Füllung:	GOZ-Nrn. 2050, 2070, 2090 oder 2110
- Inlay:	GOZ-Nrn. 2150, 2160 oder 2170 ggf. zzgl. GOZ-Nr. 2197 (adhäsives Befestigen)
- Adhäsive-Composite-Rekonstruktion:	GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 oder 2120
- Zahnumformung Veneers:	GOZ-Nr. 2220 ggf. zzgl. GOZ-Nr. 2197 (adhäsives Befestigen)
- Zahnumformung Composite:	GOZ-Nr. 2120 (ggf. 2 x bei getrennten Füllungen)

- **Mehrkostenberechnung** (GOZ abzügl. Bema)

Jede Füllung, die unter eine Mehrkostenregelung fällt, muss nach GOZ abgerechnet werden. Die entsprechende vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung wird davon abgezogen und über die/den Krankenversicherungskarte/ Erfassungsschein den Krankenkassen in Rechnung gestellt.

*Alle für die Erbringung der Vertragsleistung notwendigen Begleitleistungen werden nach BEMA abgerechnet. Begleitleistungen, die ausschließlich zur Erbringung der mehrkostenfähigen Leistung benötigt werden, müssen nach GOZ abgerechnet werden.*

- Inlay:	GOZ-Nr. 2150,2160 o. 2170 abzgl. Bema-Nr. 13a-13h. ggf. zzgl. GOZ-Nr. 2197 (adhäsives Befestigen)
- Mehrfarbige adhäsive Composite-Rekonstruktion im <b>Frontzahnbereich:</b>	GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 oder 2120. abzgl. BEMA-Nr. 13a – 13d. <i>Wir empfehlen eine angemessene Anwendung des Steigerungsfaktors unter Berücksichtigung des Aufwandes.</i>
- Adhäsive Composite-Rekonstruktion im <b>Seitenzahnbereich:</b>  Nicht Milchmolaren, Kinder bis Vollendung 15. Lebensjahres, Schwangere/Stillende; (s. Tabelle S. 3).	GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 oder 2120 abzgl. Bema-Nr. 13a – 13d  <i>Wir empfehlen eine angemessene Anwendung des Steigerungsfaktors unter Berücksichtigung des Aufwandes.</i>

Bitte kennzeichnen Sie Ihre Abrechnung der fiktiven Füllungen 13a – 13h über die/den Krankenversicherungskarte/ Erfassungsschein durch das Anfügen einer "0" für Kunststofffüllungen oder "1" für Inlays. Beispiel: 13a0 / 13a1.

**Bei der Mehrkostenberechnung im Rahmen der Füllungstherapie ist zu beachten:**

- Eingehende Beratung des Patienten über die verschiedenen Materialien und Möglichkeiten in der Füllungstherapie
- Aufklärung über Vertragsleistungen
- Aufklärung über Risiken, Vor- und Nachteile der einzelnen Füllungen
- Aufklärung über die Kosten
- Dokumentation der Aufklärung in der Karteikarte/ PC
- Vor Beginn der Behandlung vom Patienten unterschriebene Mehrkostenvereinbarung nach § 28 Abs. 2 SGB V (Formblatt im Anhang)
- Liquidation nach GOZ im Anschluss an die Behandlung

**Übersichtstabelle Frontzahnbereich**

Fall / Material	Compomer, Glasionomer, adhäsive Composite-Rekonstruktion,	Mehrfarbige adhäsive Composite-Rekonstruktion	Inlays
intakte Füllung, Füllung aus kosmetischen Gründen	private Wunschleistung GOZ	private Wunschleistung GOZ	private Wunschleistung GOZ
kariöser Zahn, erneuerungsbedürftige Füllung	Vertragsleistung BEMA	Mehrkostenvereinbarung GOZ abzügl. BEMA 13a – 13d	Mehrkostenvereinbarung GOZ abzügl. BEMA 13a – 13d

### Übersichtstabelle Seitenzahnbereich

Fall / Material	Amalgam	Compomer Glasionomer	Mehrschichtige adhäsiv befestigte Composite- Rekonstruktion	Inlays und mehrfarbige Composite- Rekonstruktion
intakte Füllung, Füllung aus kosmetischen Gründen	private Wunschleistung  GOZ	private Wunschleistung  GOZ	private Wunschleistung  GOZ	private Wunschleistung  GOZ
kariöser Zahn,  erneuerungs- bedürftige Füllung	Vertragsleistung  BEMA 13a – 13d	Vertragsleistung  BEMA 13a – 13d*	Mehrkosten- vereinbarung  GOZ abzügl. BEMA 13a – 13d	Mehrkosten- vereinbarung  GOZ abzügl. BEMA 13a – 13d
Milchzahn- behandlung	i.d.R. kontraindiziert	Vertragsleistung  BEMA 13a – 13d	Im Einzelfall Vertragsleistung**  Sonst Mehrkosten- vereinbarung  GOZ abzügl. BEMA 13a – 13d	Mehrkosten- vereinbarung  GOZ abzügl. BEMA 13a – 13d
Bleibende Zähne Kinder bis Vollen- dung des 15. Lebensjahres	i.d.R. kontraindiziert	Vertragsleistung  BEMA 13a – 13d	Vertragsleistung  BEMA 13e - 13h	Mehrkosten- vereinbarung  GOZ abzügl. BEMA 13a – 13h
Schwangere und Stillende	i.d.R. kontraindiziert	Vertragsleistung  BEMA 13a – 13d*	Vertragsleistung  BEMA 13e - 13h	Mehrkosten- vereinbarung  GOZ abzügl. BEMA 13a – 13h
Niereninsuffizienz erwiesene Allergie	kontraindiziert	Vertragsleistung  BEMA 13a – 13d*	Vertragsleistung  BEMA 13e - 13h	Mehrkosten- vereinbarung  GOZ abzügl. BEMA 13e - 13h

\* Beachten Sie die 2jährige Gewährleistung, die Sie zu kostenfreien Wiederholungsfüllungen zwingen könnte.

\*\* Beachten Sie die Ausführungen zu den Milchmolaren auf der Folgeseite.

**Milchmolaren:**

Die BEMA-Nrn. 13e-h differenzieren nicht zwischen dem Milchzahngewiss und dem bleibenden Gebiss und sind daher grundsätzlich auch bei Milchmolaren abrechenbar. Vor dem Hintergrund der bislang vorhandenen und praxiserprobten Materialien (z.B. GIZ-Füllungen, Kompomere) ist der vertragszahnärztliche **Einsatz von Komposite-Füllungen bei Milchmolaren im Einzelfall kritisch auf das Wirtschaftlichkeitsgebot** hin zu überprüfen. Kriterien sind dabei z.B.:

- Mundhygienestatus: Adhäsiv befestigte Komposite-Füllungen können nur in einem Umfeld guter- bis sehr guter Mundhygiene erbracht werden.
- Zahnschubstanz: Für die anzuwendende Ätztechnik bei der adhäsiven Befestigung muss ein adäquates Angebot an Zahnschubstanz vorhanden sein.
- Zahnwechsel: Die prognostizierbare Dauerhaftigkeit der Versorgung im Hinblick auf den Zahnwechsel muss unter dem Blickwinkel des Wirtschaftlichkeitsgebotes überprüft werden.
- Behandlungskompliance: Die aufwendigere Herstellung adhäsiver, (ggf. mehrschichtiger) lichtgehärteter Komposite-Füllungen ist nur bei entsprechender Compliance während der Behandlung als wirtschaftlich einzustufen.

**BEMA-Nrn. 27 - 35, Wurzelbehandlungsmaßnahmen**
**Beurteilung der Abrechnungsfähigkeit endodontischer Maßnahmen  
anhand anatomischer Bedingungen**
**Vertragsleistung:**

Die Abrechnung erfolgt nach Bema über die GKV:

- Gute Prognose zum Zeitpunkt der Diagnose.
- Einstufung der Wurzelkrümmung nach Ingle-Klasse I.
- Ausreichend gute Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und Auffindbarkeit des zu behandelnden Wurzelkanalsystems.  
Kriterien zur Beurteilung wären z. B.: Achsenneigung, Mundöffnung, Trockenlegungsmöglichkeit und Würgereiz.
- Möglichkeit des bakteriendichten Verschlusses ist gegeben (siehe A.4. Seite 6).
- Für Wurzelbehandlung von Molaren als Kassenleistung gelten neben den genannten anatomischen Bedingungen zusätzlich topografische Einschränkungen (siehe S. 3).

**Zusätzliche Leistungen neben der Abrechnung als Vertragsleistung :**

Die Berechnung der zusätzlichen Leistungen erfolgt nach GOZ

Präendodontischer Aufbau (siehe A.4. Seite 6)	
Elektrometrische Längenmessung: (je Wurzelkanal max. zweimal je Sitzung)	GOZ-Nr. 2400
Kanalsterilisation mit Laser: (als selbstständige Leistung)	GOZ § 2.3 (Freie Vereinbarung) Analogleistung GOZ §6.1
Anwendung anerkannter elektro-physikalisch- chemischer Methoden	GOZ-Nr. 2420
Grundsätzlich sind nur 3 medikamentöse Einlagen abrechenbar. Darüber hinausgehende medikamen- töse Einlagen sind privat abzurechnen.	GOZ-Nr. 2430

Es soll vorab eine Vereinbarung mit Kostenaufstellung erstellt und vom Zahnarzt und Patienten unterschrieben werden. Sowohl in dieser Vereinbarung, als auch in der Rechnung muss diese Leistung als Wunschleistung gekennzeichnet sein.  
(Vereinbarung nach §8 (7) BMV-Z)

**Keine Vertragsleistung:**

Die Abrechnung der gesamten Wurzelbehandlung erfolgt nach GOZ privat mit dem Patienten, da Wunschleistung:

- Keine gute Prognose zum Zeitpunkt der Diagnose

Bitte beachten Sie:

**Behandlungsversuche dürfen nicht zu Lasten der GKV abgerechnet werden!**

- Wenn die Mundhygiene-Situation des Patienten den Eindruck hinterlässt, dass eine langfristige Erhaltung des Zahnes auch nach erfolgter Wurzelbehandlung nicht gegeben ist.
- Einstufung der Wurzelkrümmung nach Ingle-Klasse II bis IV\*.
- Tiefe Wurzelkaries.
- Periodontalspalt-Erweiterung.
- Lockerungsgrade größer als I.
- Furkationsbefall.
- Spezielle Verfahren
  - zum Auffinden der Wurzelkanäle,
  - zur Aufbereitung des Wurzelkanalsystems
  - und/oder zur Abfüllung des Wurzelkanalsystems,

die eine Berechnung nach GOZ notwendig machen, führen dazu, dass die Abrechnung der gesamten Wurzelbehandlung nach GOZ erfolgen muss.

---

**\*Anmerkung:**

- Erläuterung der Ingle-Klassen:

**Klasse I**

unkompliziert, gerade, leicht gebogen, Wurzelbildung abgeschlossen, Foramen geschlossen

**Klasse II**

kompliziert, stark gekrümmt, Wurzelbildung abgeschlossen, Foramen geschlossen, Bajonett-Wurzel, apicale Bifurkation, apicale Krümmung, akzessorische Wurzelkanäle, multiple Foramina

**Klasse III**

offenes Foramen, Wurzelbildung nicht abgeschlossen, gerade parallele Wände

**Klasse IV**

apicale Resorption, dentes decidui

**Beurteilung der Abrechnungsfähigkeit endodontischer Maßnahmen anhand der topografischen Bedingungen (Molaren-Endodontie)**

**Richtlinien:**

*B: vertragszahnärztliche Behandlung  
III konservierende Behandlung*

9. Zähne mit Erkrankungen oder traumatischen Schädigungen der Pulpa sowie Zähne mit nekrotischem Zahnmark können in der Regel durch endodontische Maßnahmen erhalten werden. Die Wurzelkanalbehandlung von Molaren ist in der Regel angezeigt, wenn
- damit (nach distal) eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann
  - eine einseitige Freundsituation vermieden wird
  - der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich wird.

Die in den folgenden Beispielen genannten Kassenleistungen setzen voraus, dass der zu behandelnde Zahn neben den hier aufgeführten topografischen Bedingungen auch die eingangs genannten anatomischen Bedingungen für die vertragszahnärztliche Abrechnung erfüllt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das folgende Schema eine Empfehlung und Abrechnungshilfe ist. Die endgültige Beurteilung, ob die endodontischen Maßnahmen Kassenleistungen sind, liegt im Ermessen des Behandlers.

K = Kassenleistung  
P = Privatleistung

1)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>													
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

- 6 K Erhalt einer geschlossene Zahnreihe  
 7 K Erhalt einer geschlossene Zahnreihe  
 8 P da keine einseitige Freundsituation und keine Schallücke entsteht

2)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>f</b>													
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

- 7 P da mesial keine geschlossene Zahnreihe besteht und keine einseitige Freundsituation geschaffen wird  
 (Ausnahme: der Zahn 8 ist funktionell nicht zu gebrauchen)  
 8 P da keine geschlossene Zahnreihe besteht und keine einseitige Freundsituation geschaffen wird



3)

□	f	□													
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

6 K Erhalt einer (nach mesial) geschlossenen Zahnreihe  
 8 P da mesial keine geschlossene Zahnreihe besteht und keine einseitige  
 Freundsituation geschaffen wird

Eine einseitige Freundsituation besteht erst, wenn auch der Zahn 6 fehlt.

4)

f	□	□													
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

6 K da mesial eine geschlossene Zahnreihe besteht  
 7 K da mesial geschlossene Zahnreihe besteht

5)

f	f	□													
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

6 K da eine einseitige Freundsituation entstehen würde

6)

f	□	f													
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

7 K da eine einseitige Freundsituation entstehen würde

7)

f	□	f											f	f	f
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
f	f												f	f	f

7 P da mesial keine geschlossene Zahnreihe besteht und durch das  
 Fehlen keine einseitige Freundsituation entstehen würde.

8)

□	f	f													
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

8 in der Regel P **Ausnahme:** Zahn 8 ist funktionstüchtig und prothetisch einsetzbar und es besteht eine funktionelle Gegenbeziehung

9)

□	□	□	f												
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

- 6 P da mesial keine geschlossene Zahnreihe besteht und keine einseitige Freundsituation geschaffen wird
- 7 P da mesial keine geschlossene Zahnreihe besteht und keine einseitige Freundsituation geschaffen wird
- 8 P da mesial keine geschlossene Zahnreihe besteht und keine einseitige Freundsituation geschaffen wird

10)

		□				f									
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

- 6 K da mesial eine geschlossene Zahnreihe besteht (Zahn 12 unterbricht zwar die geschlossene Zahnreihe, hat aber keine Auswirkung auf möglicherweise anzufertigenden Zahnersatz im Zusammenhang mit 16)

Jeder Zahn, der eine funktionstüchtige Zahnersatzversorgung trägt, kann im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung endodontisch behandelt werden, wenn der zu behandelnde Zahn die übrigen Kriterien (anatomische Bedingungen) für die vertragszahnärztliche Abrechnung der Wurzelbehandlung erfüllt.

11)

f	k□	b	k										f	f	f
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
f	f												f	f	f

- 7 K wenn dadurch die bestehende prothetische Versorgung (Brücke 17 – 15) erhalten werden kann (und die anatomischen Bedingungen bei 17 erfüllt sind).

### Präendodontischer Aufbau

Der präendodontische Aufbau kann eine Voraussetzung dafür sein, dass eine vertragsgerechte Wurzelbehandlung durchgeführt werden kann:

Um eine ausreichend gute Prognose der Wurzelbehandlung zu gewährleisten, muss die Möglichkeit eines bakteriendichten Verschlusses der Trepanationsöffnung gegeben sein. Dies ist in einigen Fällen (z.B. bei starker Zerstörung der natürlichen Zahnkrone) nur über einen entsprechenden, vor der endodontischen Behandlung zu erbringenden Aufbau möglich.

Die vertragszahnärztliche Gebührenordnung lässt jedoch im Zusammenhang mit der endodontischen Behandlung eines Zahnes lediglich die abschließende Füllung nach vollständig erbrachter Wurzelbehandlung zu. Alle weiteren, am selben Zahn erbrachten und abgerechneten definitiven Füllungsmaßnahmen – also auch der präendodontische Aufbau – können daher als solche keine Kassenleistung sein und müssen als rein private Leistung nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Patienten abgerechnet werden.

Die Abrechnung eines Präendodontischen Aufbaus erfolgt **nicht** nach GOZ-Nr. 2180 (Aufbau). Der Präendodontische Aufbau ist als analoge Leistung nach § 6(1) GOZ abzurechnen.

Es soll vorab eine Vereinbarung mit Kostenaufstellung erstellt und vom Zahnarzt und Patienten unterschrieben werden. Sowohl in dieser Vereinbarung als auch in der Rechnung muss diese Leistung als Wunschleistung gekennzeichnet werden.  
(Vereinbarung nach §8 (7) BMV-Z)

<b>BEMA-Nrn. 54a, 54b, 54c, Wurzelspitzenresektionen</b>
--

**Vertragsleistung:**

Die Abrechnung der Wurzelspitzenresektion erfolgt nach Bema über die GKV.

In diesen Fällen sollte bei Überweisung an den Kieferchirurgen ein Kassenrezept-Vordruck verwendet werden.

- Gute Prognose zum Zeitpunkt der Diagnose
- Ausreichend gute Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und Auffindbarkeit des zu behandelnden Wurzelkanalsystems.
- Die Wurzelspitzenresektion von Molaren ist i. d. R. nur dann angezeigt, wenn
  - damit eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann,
  - eine einseitige Freiendsituation vermieden wird,
  - der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich wird.

**Zusätzliche Leistungen neben der Abrechnung als Vertragsleistung:**

z.B.:

- Membrantechnik
- Knochenersatzmaterial

**Keine Vertragsleistung:**

Die Abrechnung der Wurzelspitzenresektion erfolgt nach GOZ privat mit dem Patienten, da Wunschleistung.

In diesen Fällen sollte bei Überweisung an den Kieferchirurgen ein Privatrezept-Vordruck verwendet werden.

- Keine gute Prognose.
- Zähne mit vorausgegangenem lingualem Abszess.
- Wenn gute Zugänglichkeit und Sichtbarkeit nicht gegeben sind.
- Furkationsbefall

- 8er ohne prothetische Bedeutung.
- Nachresektionen.
- Spezielle Verfahren
  - zum Auffinden der Wurzelkanäle,
  - zur retrograden Aufbereitung des Wurzelkanalsystems
  - zur retrograden Abfüllung des Wurzelkanalsystems

die eine Berechnung nach GOZ notwendig machen, führen dazu, dass die Abrechnung der gesamten Wurzelbehandlung nach GOZ erfolgen muss.

**Querverweis:** Die topografischen Bedingungen, die dazu führen, dass eine Molaren-Wurzelspitzenresektion nicht als Vertragsleistung durchgeführt werden kann, sind in Kapitel A.4 "BEMA-Nrn. 27 – 35, Wurzelbehandlungsmaßnahmen", Seite 3 - 5 aufgeführt.

**Bitte beachten Sie:** Der Patient sollte vom überweisenden Zahnarzt über den privaten Charakter der Behandlung aufgeklärt und der Kieferchirurg informiert werden!

Es muss vorab eine Vereinbarung mit Kostenaufstellung erstellt und vom Behandler und Patienten unterschrieben werden. Sowohl in dieser Vereinbarung, als auch in der Rechnung muss diese Leistung als Wunschleistung gekennzeichnet sein.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorgenannten Indikationen eine Empfehlung und Abrechnungshilfe darstellen. Die endgültige Beurteilung, ob die Wurzelspitzenresektion Kassenleistung ist, liegt im Ermessen des Behandlers.

- Patientenbroschüren sind zu dem folgenden Thema in der KZV Hamburg erhältlich:

Wurzelkanalbehandlung

Broschüre Lfd.-Nr. 9

**BEMA-Nr. 107/107a (Zst/PBZst), Entfernen harter Zahnbeläge<sup>1</sup>****Abrechenbar:**

- Für die Entfernung harter Zahnbeläge, supragingival einschließlich oberflächlicher Konkrementen.
- Nur für sichtbare und mit normalem Instrumentarium erreichbare Zahnbeläge.
- Höchstens einmal pro Kalenderjahr (BEMA-Nr. 107)
- Einmal pro Kalenderhalbjahr (BEMA-Nr. 107a)

**Nicht abrechenbar:**

- Für die Entfernung von subgingivalen Belägen (Konkrementen).  
⇒ PAR-Behandlung, BEMA-Nrn. P 200, P 201

**Private Wunschbehandlung:**

- Mehrfaches Entfernen harter Zahnbeläge, supragingival einschließlich weicher Beläge pro Kalenderjahr (BEMA-Nr. 107) / pro Kalenderhalbjahr (BEMA-Nr. 107a)  
⇒ **Wunschleistung**  
GOZ-Nr. 4050 (einwurzeliger Zahn) je Zahn, Brückenglied oder Implantat  
GOZ-Nr. 4055 (mehrwurzeliger Zahn) je Zahn  
ggf. spätere Sitzung GOZ-Nr. 4060 (Kontrolle) je Zahn, Brückenglied oder Implantat
- Entfernen subgingivaler Konkrementen.  
⇒ **Wunschleistung**  
GOZ-Nr. 4070 (einwurzeliger Zahn) je Zahn  
GOZ-Nr. 4075 (mehrwurzeliger Zahn) je Zahn
- Professionelle Zahnreinigung:  
Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied  
⇒ **Vereinbarung gemäß §8 (7) BMV-Z**  
GOZ-Nr. 1040 je Zahn, Brückenglied oder Implantat

<sup>1</sup> BEMA-Nr. 107a: "Entfernen harter Zahnbeläge bei Versicherten, die einen Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach §53 SGB XII erhalten"  
Stand: August 2018

- Reinigen von herausnehmbarem Zahnersatz.

⇒

**Wunschleistung**

Honorar. analoge Leistung §6(1) GOZ  
Labor: z.B. BEB-Nr. 8123

**Abrechnungshinweise:**

Es soll vorab eine Vereinbarung mit Kostenaufstellung erstellt und vom Zahnarzt und Patienten unterschrieben werden. Sowohl in dieser Vereinbarung, als auch in der Rechnung muss diese Leistung als Wunschleistung gekennzeichnet sein.  
(Vereinbarung nach §8 (7) BMV-Z

**Querverweis:**

Siehe auch Abrechnungsempfehlung "Behandlungssystematik zur Diagnosesicherung und Therapie einer Parodontal-Erkrankung"

- Patientenbroschüren sind zu den folgenden Themen in der KZV Hamburg erhältlich:

Zahnreinigung                      Broschüre Lfd.-Nr. 11

**BEMA-Nrn. FU; Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung****Vertragsleistung:**

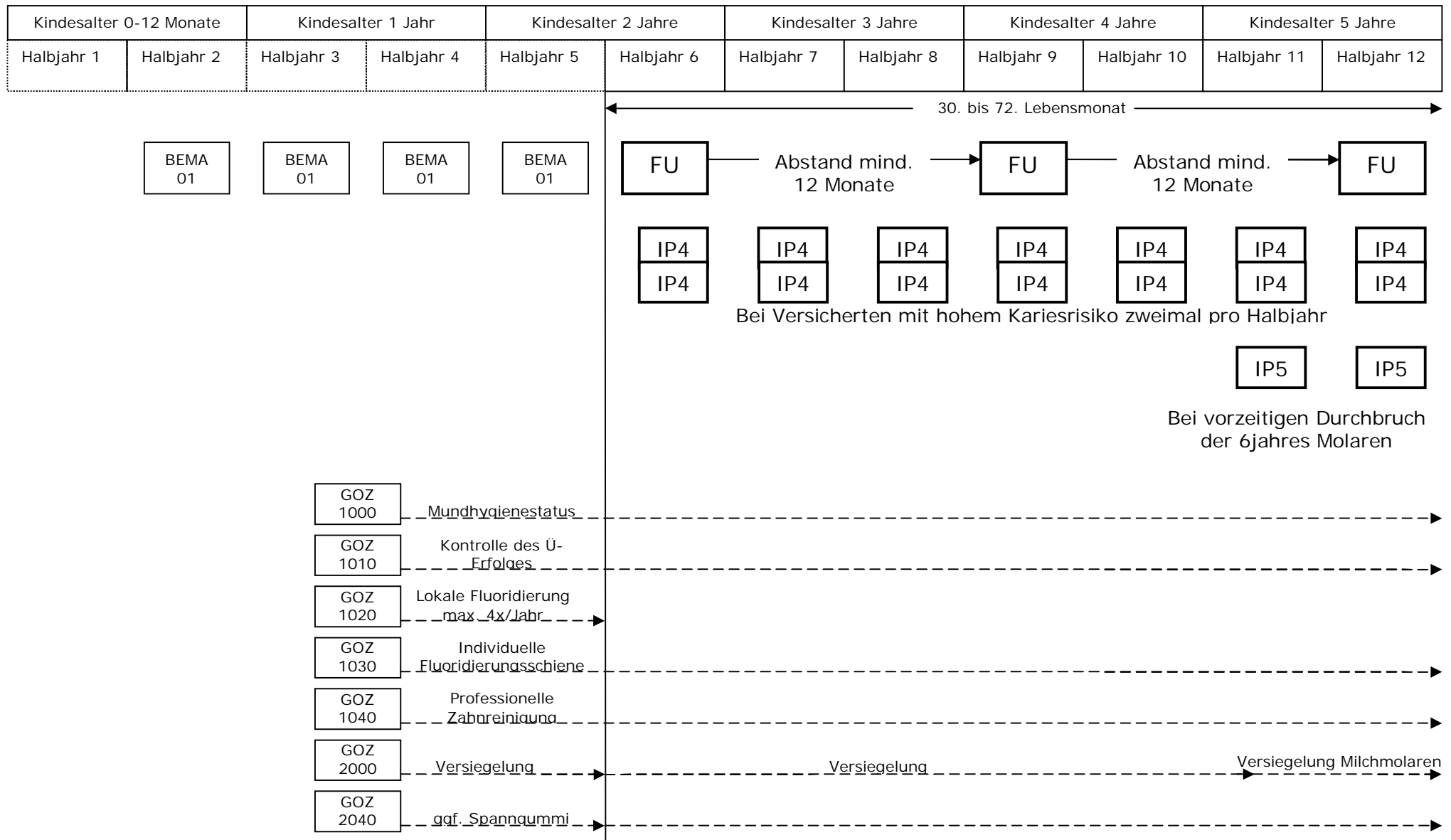
**Die Abrechnung der Früherkennungsuntersuchung erfolgt nach Bema über die GKV.**

- Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 30. bis zum 72. Lebensmonat
- Dreimal innerhalb des Zeitraumes vom 30. bis 72. Lebensmonat
- Abstand zwischen den Früherkennungsuntersuchungen mindestens 12 Monate
- Enthaltene Leistungen
  - eingehende Untersuchung einschließlich Beratung,
  - Einschätzung des Kariesrisikos anhand des dmf-t Indexes
  - Ernährungs- und Mundhygieneberatung
  - Empfehlung und ggf. Verordnung von Fluoridierungsmitteln.
- Zusätzliche Prophylaxe-Leistungen
  - IP4 (Fluoridierung) bei hohem Kariesrisiko
  - IP5 (Fissurenversiegelung) bei vorzeitigem Durchbruch der 6-Jahres-Molaren

**Zusätzlich mögliche Leistungen neben der Abrechnung als Vertragsleistung:**

- |                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| - Mundhygienestatus:                  | GOZ-Nr. 1000<br>Bei Abweichung von den zeitlichen Restriktionen der FU = vor dem 30. Lebensmonat und zwischen den BEMA-FUs. |
| - Kontrolle des Übungserfolges:       | GOZ-Nr. 1010<br>Bei Abweichung von den zeitlichen Restriktionen der FU = vor dem 30. Lebensmonat und zwischen den BEMA-FUs. |
| - Lokale Fluoridierung:               | GOZ-Nr. 1020<br>Wenn die IP4 nicht abgerechnet werden kann, eine Fluoridierung jedoch sinnvoll erscheint.                   |
| - Individuelle Fluoridierungsschiene: | GOZ-Nr. 1030  |
| - Professionelle Zahnreinigung:       | GOZ-Nr. 1040  |
| - Versiegelung:                       | GOZ-Nr. 2000<br>(Versiegelung von Milchmolaren)   |
| - Spanngummi                          | GOZ-Nr. 2040  |





**BEMA-Nrn. IP 1 - 4; Individualprophylaxe****Vertragsleistung:****Die Abrechnung der IP-Leistungen erfolgt nach Bema über die GKV.**

- IP 1: Mundhygienestatus: Halbjährlich bei Versicherten, die das sechste- aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- IP 2: Mundgesundheitsaufklärung: Halbjährlich (möglich) bei Versicherten, die das sechste- aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- IP 4: Lokale Fluoridierung: Halbjährlich bei Versicherten, die das sechste- aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - Bei vorzeitigem Durchbruch der 6-Jahres-Molaren auch vor Vollendung des sechsten Lebensjahres abrechenbar.
  - Bei Versicherten mit hohem Kariesrisiko kann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die IP4 zweimal pro Kalenderhalbjahr abgerechnet werden.
- IP 5: Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen der bleibenden Molaren.
  - Bei vorzeitigem Durchbruch der 6-Jahres-Molaren auch vor Vollendung des sechsten Lebensjahres abrechenbar.
- Enthaltene Leistungen
  - IP 1: die Beurteilung der Mundhygiene und des Gingivazustands anhand eines geeigneten Indexes (z. B. Approximalraum-Plaqueindex, Quigley-Hein-Index, Papillenblutungsindex; der einmal gewählte Index ist beizubehalten), die Feststellung und Beurteilung von Plaque-Retentionsstellen und ggf. das Anfärben der Zähne.
  - IP 2: Aufklärung über Ursachen von Karies und Gingivitis sowie deren Vermeidung. Ggf. Ernährungshinweise und Mundhygieneberatung, auch unter Berücksichtigung der Messwerte der gewählten Mundhygiene-Indizes. Empfehlungen zur Anwendung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung (fluoridiertes Speisesalz, fluoridierte Zahnpasta, fluoridierte Gelees und dergl.); ggf. Abgabe/Verordnung von Fluoridtabletten. praktische Übung von Mundhygienetechniken, auch zur Reinigung der Interdentalräume.
  - IP 4: lokale Fluoridierung zur Zahnschmelzhärtung mit Lack, Gel o. ä. einschließlich der Beseitigung von weichen Zahnbelägen und der Trockenlegung der Zähne. Ernährungs- und Mundhygieneberatung
  - IP 5: die Versiegelung der Fissuren und der Grübchen einschließlich der gründlichen Beseitigung der weichen Zahnbeläge und der Trockenlegung der zu versiegelnden Zähne.

**Zusätzliche Leistungen neben der Abrechnung als Vertragsleistung:**

Individuelle Fluoridierungsschiene:	GOZ 1030
Versiegelung:	GOZ 2000 (Versiegelung von Glattflächen, Milchmolaren, Prämolaren)
(ggf. zusammen mit: Spanngummi:	GOZ 2040)

**Rein private Leistungen**

Lokale Fluoridierung:	GOZ 1020 (max. viermal/Jahr) Wenn die IP4 nicht abgerechnet werden kann, eine Fluoridierung jedoch sinnvoll erscheint
Professionelle Zahnreinigung:	GOZ 1040 Nicht in selber Sitzung mit der IP 4

